

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSAGENZEN FÜR DIE VERFÜHRUNG ODER BEFRÜCHTUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLÄGERUNGEN (Par. 5 BauVO, Par. 9 BauOB)

Abwasser

Wasser

Elektrizität

Abfall

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERTRITTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSECKE (Par. 5 BauOB)

Stadterweiterungsflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSBEDEUTUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR FÜRTEILE (UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Par. 5 BauVO, Par. 9 BauOB)

Mahnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgangspunkt für die Entwicklung (Baum- bzw. Heckpflanzungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Par. 1b BauVO, Par. 9 und 5 BauOB)

Grundflächenzahl

Freisfrichtung (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauOB)

Zahl der Vollgeschosse

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GUTEM UND DENKSTELTEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEWEIRUNG (Par. 5 BauVO, Par. 9 BauOB)

Kirche

Denkmal

Spielfeld

Feuerwehr

Basistelefonstelle

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Friedhof

Bauweise, Baulinien, Baugenzonen (Par. 22 und 23 BauVO, Par. 9 BauOB)

Bauweise

Baugenzone

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauOB)

WASSERLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN SCHUTZ VOR ABWASSER UND FÜR DIE VERFÜHRUNG DES WASSERABFLUSSES (Par. 5 BauVO, Par. 9 BauOB)

Wassersfläche

Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung

SONSTIGE PLANZÜCHEN

nicht überbaubare Fläche (Par.9 Abs.6 BauOB)

Vorbestimmte für spätere Bebauungsplan - allgemeine Wohngebiete (Par. 4 BauVO)

Fläche für Gemeindedorf

vorhandene Wohn- u. Nebengebäude

öffentliche Grünfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Bodestufe

Grenze Immissionsbelastung

Bäume - Bestand

Kennzeichnung der Bereiche, für die Par.4 Abs.2a BauOB-Mahnahme gilt

Naturdenkmal (Par.9 Abs.5 BauOB)

Mühle

Abbrundungssatzung Gemeinde Gallin

Landskreis Porchim für die Ortsteile Gallin, Zahren und Penzlin

2. Entwurf

Ingenieurbüro Kurth Berater Ingenieur VBI

Jugendstraße 44, 19269 Leckberg, Tel. 03879/9190

TEIL B

VERFAHRENSVERMERKE

SAZUNZ DER GEMEINDE GALLIN
Über die Festlegung und Abbrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gallin, Zahren und Penzlin nach Par. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauOB i.V.m. Par. 4 Abs. 20 BauOB-Mahnahme

Aufgrund des Par. 34 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466) und der Landesbauordnung vom 26. April 1994 (VOBl. S.51) über S.535 wird nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung von Penzlin, Zahren und Gallin die Gemeindevertretung von Penzlin, Zahren und Penzlin erlassen:

Par. 1

Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den in den beigefügten Lageplänen ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.

(2) Die nebenstehenden Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Par. 2

Zulässigkeits von Vorhaben und Festsetzungen

- (1) Für eine Lückerbebauung im Ort gilt Par. 34 Abs. 1 und 3 BauOB.
- (2) Vorhandene Baume und Großstraßen sind gemäß Baumschutzverordnung des Landkreises Porchim vom 12.01.96 zu erhalten. Nebengebäude, Aufhebengebäude sind gemäß Par. 4 Abs. 23 BauOB-Mahnahme nur wenn sie mit entsprechenden Nebenbauten und Gärten zulässig.
- (3) Einbau von Anlagen, die im Zusammenhang mit der künftigen Bebauung auf den Abbrundungsflächen getroffen.
- (4) Die Abbrundungsflächen sind im Zusammenhang mit der künftigen Bebauung auf den Abbrundungsflächen getroffen. Die Abbrundungsflächen sind im Zusammenhang mit der künftigen Bebauung auf den Abbrundungsflächen getroffen.
- (5) Per Grad der Versiegelung ist auf das für die Funktion unbedeutend notwendige Maß zu beschränken.

Par. 3

Abwasserentsorgung

nichtrechtliche Übernahme gemäß Par. 9 Abs. 6 BauOB Die Abwasserentsorgung auf den künftigen Bauparzellen in den Ortsteilen Gallin, Penzlin und Zahren hat über Kleinabflüsse mit biologischer Kläranlage entsprechend DIN 4261 zu erfolgen. Die Entwässerungs- und Aufbereitungsanlagen dürfen nicht bestehen. Die Entwässerungs- und Aufbereitungsanlagen dürfen nicht bestehen. Die Entwässerungs- und Aufbereitungsanlagen dürfen nicht bestehen. Die Entwässerungs- und Aufbereitungsanlagen dürfen nicht bestehen.

Par. 4

Ausgleich - und Ersatzmaßnahmen

Gemäß Par. 8a BVOStG werden die nachfolgenden Festsetzungen als Ausgleich für die Entzogenen Flächen Natur und Landschaft für die Entzogenen Flächen verbindlich:

Hinweise: Bei Baupflanzungen sind die Qualitätsparameter: Höhe, Stamm, 3x verflocht mit einem Mindeststammumfang 12-14 cm und einer zu erwartenden Kronenbreite von 38 qm einzuhalten.

Plananzwangsbaum - Linde, Rotkastanie, Rotbuche

(1) In Gallin hat die Gemeinde in der Planungsperiode 1997 entlang der Langen Straße an geeigneten Stellen 10 Bäume mit zu erwartender Kronenbreite von 38 qm zu pflanzen. Diese Pflanzung wird als Teil des erreichbaren Ausgleichs Gewertet. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen.

(2) In Zahren sind auf den Abbrundungsflächen (3) bis (5) durch jeden Grundstückseigentümer noch Bäume auf dem jeweiligen Bauparzellensatz zu pflanzen.

Außerdem sind durch die Gemeinde entlang der zentralen Zufahrt zum Gutshof und am Dorfplatz 10 Bäume zu pflanzen. Die Gemeinde realisiert diesen Teil des Ausgleichs. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen.

(3) In Penzlin sind auf der Abbrundungsfläche (7) durch jeden Grundstückseigentümer noch Bäume mit zu erwartender Kronenbreite von 38 qm zu pflanzen. Diese Pflanzung wird als Teil des erreichbaren Ausgleichs Gewertet. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen. Die Bäume sind von jedem Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu pflanzen.

Es sind die oben genannten Anforderungen einzuhalten. Die Pflanzungen auf den Flächen (1) bis (7) sind von den Grundstückseigentümern noch Bäume mit zu erwartender Kronenbreite von 38 qm durchzuführen.

Für die Pflanzungen sind in mindestens 3 Vegetationsperioden geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen. Die Ersatzmaßnahmen sind in den Anlagen zur Satzung festzulegen. Die Ersatzmaßnahmen sind in den Anlagen zur Satzung festzulegen. Die Ersatzmaßnahmen sind in den Anlagen zur Satzung festzulegen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Gallin, den 18.10.97

Inkrafttreten

Der Bürgermeister

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997

19.10.1997